

Die „geheimen Tricks“ im Umgang mit Versicherungen

Was sind die Tricks erfahrener Versicherungsberater im immer schwierigeren Umgang mit den Versicherungsgesellschaften?

Die werden natürlich von niemandem verraten – außer eben hier, für alle für Zahnärztinnen und Zahnärzte relevanten Versicherungsfragen.

Teil 37: Zahnärzte, Testen und Impfen

Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Beitrags scheinen weite Teile der Republik überwiegend damit beschäftigt, wie man für sich, Angehörige und Dienstnehmer Tests und Impfungen besorgen und bereitstellen kann. Zahnärzte haben aufgrund der Initiative ihrer Standesvertretung diese Themen, selbst die begehrte Impfung!, als eine der allerersten Berufsgruppen mit absoluten Sonderregelungen für sich erledigen können.

Ergänzend sei daher folgender Aspekt beleuchtet: Wie und auf welcher Grundlage befinden sich Zahnärzte aktiv im Test- und Impfeinsatz – und wie sind sie dabei versichert.

Rechtliche Grundlagen

Zuerst zum Testen: Zahnärzte werden nach mehrfach geänderter Rechtslage jetzt unter jenen Gesundheitsberufen geführt, die kraft ihres Berufsrechts Abstriche aus Nase und Rachen für einen COVID-19-Antigen-Test bzw. für ei-

nen COVID-19-Antikörpertest zu diagnostischen Zwecken durchführen dürfen. Zuerst war das nur unter ärztlicher Aufsicht und nach ärztlicher Einschulung zum Beispiel in Teststraßen zulässig, aber dann wurde § 28 Epidemiegesetz dahingehend geändert, dass Zahnärzte uneingeschränkt Test-berechtigt sind. Ob Zahnarztpraxen damit, schon rein baulich, als Teststraßen geeignet sind, lassen wir einmal dahingestellt.

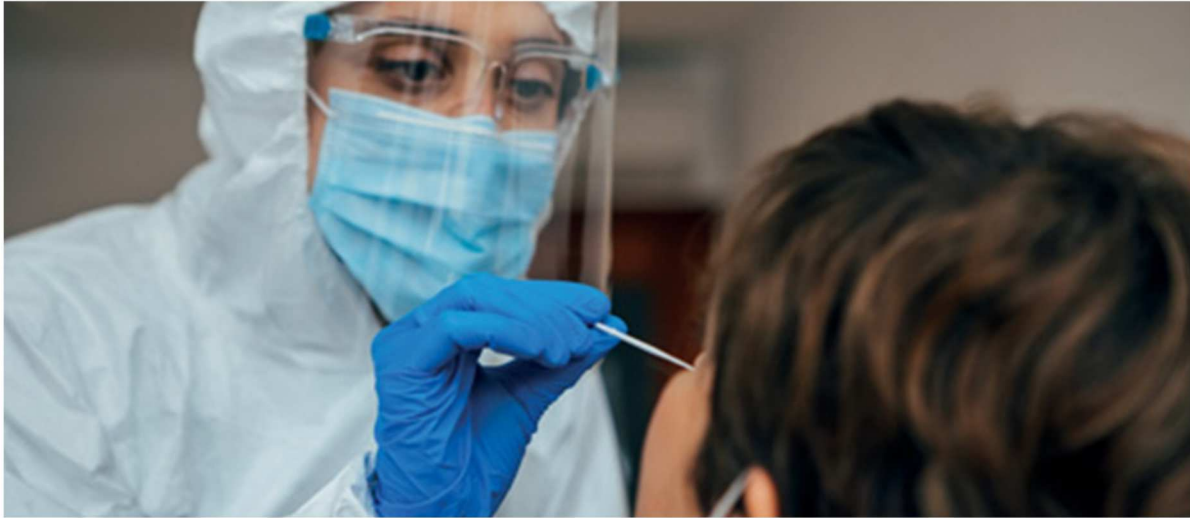
Anders verhält es sich bei den Impfstoffen und bei der Durchführung von Impfungen. Zur Durchführung einer COVID-19-Schutzimpfung sind Ärzte sämtlicher Fachrichtungen – und außerdem zumindest unter bestimmten Voraussetzungen eine Reihe weiterer medizinisch geschulter Personen – befugt, jedoch gemäß den bisherigen Gesetzen und Verordnungen nicht die Zahnärzte. Dafür wäre nach heutigem Stand etwa erforderlich, dass Sie auch ein ius practicandi haben, ein humanmedizinisches Fach zumindest studieren oder eine Ausbildung als Rettungs- oder Notfall-sanitäter abgeschlossen haben.

Haftungssituation

Primär ist bei pharmazeutischen Produkten, und das sind Impfstoffe ebenso wie diagnostische Tests, natürlich die Herstellerhaftung zu betrachten. Hier dürften die Hersteller der Impfstoffe vor dem Hintergrund des Pandemiegeschehens mit der Kommission eine für sie günstigere Regelung getroffen haben, welche die Herstellerhaftung für die von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) schnell und bedingt zugelassenen Impfstoffe zwar grundsätzlich bestätigt – aber gleichzeitig die Entschädigung der Pharmaunternehmen für solche Haftungen (unter bestimmten Umständen) vorsieht.

Auf nationaler Ebene wurde für den Fall auftretender Impfschäden die COVID-19-Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen auf Basis des Impfschadengesetzes aufgenommen. Folglich deckt das Impfschadengesetz nun auch etwaige Schäden, die durch die COVID-19-Impfung verursacht werden. Die Republik Österreich hat gegenüber nachweislich Impfgeschädigten somit diese Haftung übernommen.

Versicherung ■ Zahnärzte im Test- und Impfeinsatz



© stock.adobe.com

Haftung und Versicherungsschutz bei (Zahn-)Ärzten

Angesichts dieser Haftungsregelungen für das pharmazeutische Produkt verbleibt beim Arzt oder Zahnarzt zum einen natürlich das allgemeine medizinische Haftungsrisiko, etwa eine ungewollte Verletzung mit der Impfnadel; zum anderen und doch schwerwiegender das Aufklärungsrisiko, wie es auch sonst bei der Verschreibung oder Verabreichung pharmazeutischer Produkte existiert. Dafür gilt auch keine Sonderregelung wie oben für die Pharmaunternehmen beschrieben.

Das bedeutet: Es sind auch bei den Tests und Impfungen die üblichen Anforderungen an die ärztliche Aufklärung einzuhalten! Bei den Tests wird das aufgrund der umfangreichen öffentlich zugänglichen Informationen und der Packungsbeilagen sehr einfach sein. Bei den Impfungen hingegen liegen ungleich weniger Daten vor, sodass der Kern der Aufklärung wohl vor allem in eben dieser Limitierung der vorhandenen Daten liegen wird müssen.

Sollte tatsächlich ein Haftungsanspruch aus einer Corona-Testung oder -Impfung erhoben werden, ist das bei gesetzlich zulässiger Tätigkeit (siehe oben) grundsätzlich natürlich Gegenstand der ärztlichen und zahnärztlichen Haftpflichtversicherung, die einen solchen Anspruch für Sie übernehmen wird. Wie auch sonst kann diese Übernahme entweder in Form der Abwehr (eines nicht gerechtfertigten Anspruchs) erfolgen oder aber in Form der Erfüllung (des gerechtfertigten Anspruchs). Die Vorgehensweise obliegt dem Versicherer, der auch die Kosten trägt. Ihr finanzielles Risiko ist im vereinbarten Umfang und bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf den Versicherer übergewälzt. Wichtig ist daher vor allem immer, dass Umfang und Summe korrekt und zeitgemäß sind!

„Trick“

Zwei Dinge sollten beachtet werden:

Zum einen werden die verschiedenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung, wie Testen und Impfen, ja auf verschiedenste Arten ausgeübt: Ehrenamtlich, angestellt und selbstständig. Dementsprechend kann die Deckung in Ihrer Haftpflichtversicherung unterschiedlich ausfallen.

Zum anderen gibt es Versicherer, die ihren Versicherungsschutz nicht aufgrund der gesetzlichen Definition, sondern anhand eigener Definitionen in den Versicherungsbedingungen gewähren.

Wir empfehlen daher, dass Sie bezüglich dieser beiden kritischen Punkte jede neue Tätigkeit im Zweifel mit Ihrem Berater oder Versicherer abstimmen. Vielfach wird auch ohne Notwendigkeit einer Meldung oder Änderung Ihres Versicherungsschutzes automatisch Deckung gegeben sein. ARGE MED hat etwa mit einem Versicherer eine Sonderzusage pauschal für sämtliche im Zusammenhang mit der Pandemie erfolgenden Tätigkeiten erwirkt, unabhängig vom sonstigen versicherten Status. Die Überprüfung, ob eine neue Tätigkeit versichert ist, ist mit Ihrem Berater rasch und einfach möglich und liefert maximale Sicherheit. ■

Mag. Marcel Mittendorfer

VERAG Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Eroidgasse 9
www.verag.at

